



GEMEINDENACHRICHTEN

Jahrgang 2023 – April – Nr. 04

Tirol Zuschuss 2023

Die Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung vom 14. März den **Tirol Zuschuss** beschlossen. Der Tirol Zuschuss setzt sich aus dem Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2023 zusammen und kann im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober 2023 beantragt werden.

AntragstellerInnen, denen der **Heizkosten- oder Energiekostenzuschuss 2022** ausbezahlt wurde bzw. ihnen dieser im Rahmen der laufenden Antragsfrist bis 31. März noch bewilligt wird, bekommen einen Folgeantrag vom Tiroler Hilfswerk zugeschickt (bitte beachten Sie, dass diese Übermittlung einige Wochen in Anspruch nimmt).

Bei gleichbleibender Einkommenssituation bzw. unveränderter Haushaltszusammensetzung sind keine Unterlagen erforderlich. Bei einer Veränderung der Einkommenssituation (Einkommensart, Einkommenshöhe) bzw. der Haushaltszusammensetzung (Zu- bzw. Wegzug, Geburt, ...), ist der entsprechende Vermerk auf der Zustimmungserklärung anzukreuzen sowie die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Nicht als Änderung der Einkommenshöhe zählt die jährliche kollektivvertragliche Einkommenssteigerung und gesetzliche Einkommenserhöhung; eine solche ist nicht zu melden.

Für den Wohnkostenzuschuss 2023 sind **auch BezieherInnen einer Mindestsicherungsleistung** anspruchsberechtigt. Von dieser Personengruppe ist eine Antragstellung erforderlich, sie bekommen ebenfalls ein Antragsformular übermittelt.

Weitere Informationen, die Richtlinien und ein neu installierter Zuschussrechner für eine Vorabberechnung sind auf der Homepage des Landes ersichtlich: <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/tirol-zuschuss/>.

Du bist ein Star – Das erste Mitsingkonzert in Mutters

Der Kulturausschuss Mutters lädt ab sofort einmal im Monat zu einem besonderen Abend ein. Und zwar zu einem Mitsing-Konzert. Stattfinden wird es jeden **letzten Samstag im Monat** im Pavillon.

- **Wie funktioniert das Ganze?** Du kommst einfach vorbei, genießt die Musik und singst mit, wann es dir gefällt.
- **Wer begleitet uns durch den Abend?** Unser lieber Manni spielt mit seiner Gitarre bekannte Lieder und singt dazu. Und wer möchte singt einfach mit.
- **Was soll ich denn singen?** Manni bringt uns verschiedene Lieder aus seinem Musiker-Repertoire mit, die allesamt bekannt sind und jeder kennt.
- **Und wenn ich den Text nicht kann?** Der Text wird wie bei Karaoke über eine Leinwand abzulesen sein.
- **Und wenn ich nicht singen kann?** Jeder kann singen und wenn du erst einmal schauen möchtest, kein Problem – du kannst gerne zuhören.
- **Was kostet das?** Nichts, Manni freut sich aber über eine freiwillige Spende
- **Was ist, wenn ich Durst bekomme?** Der Kulturausschuss bewirtet euch mit Getränken.
- **Wer darf kommen?** Jeder der Lust am Singen hat oder einfach etwas Neues ausprobieren möchte.

Beginn: Samstag 29. April um 19.00 Uhr im Pavillon

Der Kulturausschuss Mutters freut sich auf Manni und seine Mitsing-Freunde!

Information zur Leerstandsabgabe

Mit Inkrafttreten des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz am 01.01.2023 unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen **durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden**, einer Leerstandsabgabe. Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, die Leerstandsabgabe zu erheben. Daher hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutters mit Verordnung vom 15.12.2022 die Höhe der **monatlichen Leerstandsabgabe** ab 01.01.2023 gestaffelt nach Nutzflächen wie folgt festgelegt:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 20,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 40,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 60,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 90,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 125,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 165,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 205,00

Der Abgabeananspruch entsteht für die ersten 6 Kalendermonate mit Vollendung des 6. Monats, in dem ein Leerstand besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand besteht. Die Leerstandsabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe, d.h. der Abgabenschuldner hat die angefallene Abgabe für einen durchgehenden Leerstand von mindestens 6 Monaten im abgelaufenen Jahr bis zum 30.04. des Folgejahres selbst zu erklären und an die Gemeinde zu entrichten. Für eine im laufenden Jahr 2023 entstehende Steuerpflicht hinsichtlich der Leerstandsabgabe ist daher erst bis zum 30.04.2024 eine Erklärung abzugeben und die Leerstandsabgabe an die Gemeinde Mutters abzuführen. Trotz des Vorliegens eines Leerstandes sieht das Gesetz Ausnahmen von der Abgabepflicht vor. Ausgenommen sind beispielsweise Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind oder für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden. Weiters fällt keine Leerstandsabgabe an, wenn ein zeitnaher Eigenbedarf besteht. Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabepflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bekannt zu geben und glaubhaft zu machen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Finanzverwalter der Gemeinde Mutters, Herr Michael Stauder, gerne zur Verfügung.

Angeschossener Kater in Kreith

Der Gemeinde Mutters wurde gemeldet, dass zwischen 21. Februar (Faschingsdienstag) und 23. Februar mit einem Kleinkaliber auf den Kater einer Familie in Kreith geschossen wurde. Es handelt sich hierbei um eine Straftat. Dieser Vorfall wurde auch bereits bei der Polizei angezeigt. Sollte es allfällige Zeugen geben, ersuchen wir diese sich umgehend bei der Polizeiinspektion Mutters zu melden.

Der Bürgermeister
Hansjörg Peer

